

Telefon 052 632 73 50
Fax 052 632 78 87
bruno.tissi@ktsh.ch

Schaffhausen, 14. Juli 2006

Gesuchsteller: Dr. Kurt Peyer AG, Treuhand und Verwaltung,
Inhaber [REDACTED]
[REDACTED]

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf dem Grundstück GB Neuhausen
Nr. 3184, im Oberberg

Grundlage: Situationsplan 1 : 500 vom 21.2.06

I.

1. Mit Schreiben vom 22. Februar 2006 stellten die Dr. Kurt Peyer AG, Treuhand und Verwaltung, Inhaber [REDACTED] und die Grundeigentümer, Frau [REDACTED] das Gesuch um Waldfeststellung für das Grundstück GB Neuhausen Nr. 3184, im Oberberg in Neuhausen. Dem Gesuch beigefügt war ein Situationsplan 1 : 500 vom 21.2.06.
2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 Abs. 2 KWaV).

II.

1. Grundlage für das Gesuch um Waldfeststellung bildete der dem Gesuch beigelegte Situationsplan vom 21.2.06. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 10.3.06 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen vom 10. März bis 9. April 2006 öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde Neuhausen mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.
2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dartut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. Innert der Auflagefrist wurden keine Einwendungen gegen das Waldfeststellungsgesuch auf dem Grundstück GB Neuhausen Nr. 3184 erhoben.
Die Zustellung des Waldfeststellungsentscheides verlangten die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss mit Schreiben vom 28. März 2006 und [REDACTED]
[REDACTED] mit Schreiben vom 4. April 2006.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es die Waldqualität der Bestockung auf GB Neuhausen Nr. 3184 zu klären.
2. Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) umschreibt den Begriff des Waldes. Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen ausüben kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Abs. 1). Auch als Wald gelten u.a. Weidwälder, bestockte Weiden und Selven (Abs. 2). Nicht als Wald gelten u.a. isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Garten-, Grün- und Parkanlagen sowie Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind.

Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt (Art. 2 Abs. 4 WaG). Diesen Rahmen legte der Bundesrat in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV) wie folgt fest:

- a) *Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200 – 800 m²;*
- b) *Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10 – 12 m;*
- c) *Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10 – 20 Jahre.*

Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend, bzw. gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 2 Abs. 4 WaG und Art. 1 Abs. 2 WaV).

Der Kanton Schaffhausen hat gestützt auf Art. 50 Abs. 1 WaG und Art. 66 WaV die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen. In Art. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG) ist festgelegt, dass Bestockungen nur dann als Wald gelten, wenn sie mindestens 800 m² gross, 12 m breit und auf Einwuchsflächen 20 Jahre alt sind.

Zur Beurteilung von konkreten Fällen hat das Kantonsforstamt zudem Richtlinien erstellt (Richtlinien KFA).

IV.

1. Die Grundstücke GB Neuhausen Nrn. 692, 3184 und 3185 waren ursprünglich ein Grundstück. Auf dem Grundstück GB Nr. 692 hat es im nördlichen Teil eine Bestockung; diese besteht aus drei ausländischen Laubbäumen, einer Eibe und jungen Bergahornen sowie einem abgestorbenen Tulpenbaum. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück GB Nr. 3184 befinden sich zwei Bergahorne, eine Schwarzföhre, drei ausländische Nadelbäume und zwei grosse Stöcke von Pappeln (Durchmesser ca. 80 cm) sowie ein abgestorbener, liegender Kirschbaum und mehrere Stöcke von Laubbäumen. Auf dem Grundstück finden sich an verschiedenen Orten Betonelemente; dabei handelt es sich um Stufen von ehemaligen Treppen und um Seitenwände eines ehemaligen Komposthaufens.

Bei den grossen und zugleich alten Bäumen bzw. Stöcken von alten Bäumen handelt es sich vorwiegend um ausländische Baumarten. Die starke Vertretung von ausländischen Baumarten und die Reste von ehemaligen Treppen geben Hinweise auf den früheren Zweck der Anlage. Die Anlage wurde ursprünglich als Park und Garten geschaffen und diente der Ruhe und Erholung. Was auf Grund der speziellen Lage des Grundstückes mit ungehindertem Blick auf den Rheinfall nahe liegt.

Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, handelt es sich bei der Bestockung um eine Garten-, bzw. Parkanlage, die nicht als Wald gelten oder handelt es sich um Wald im Sinne der Gesetzgebung.

2. Zur Abklärung der Frage Parkanlage oder Wald wurde Luftaufnahmen zugezogen. Auf Luftbildern der Baudirektion des Kanton Zürich vom April 1988 im Massstab von ca. 1 : 7'000 stehen die Bäume sehr locker; ihre Kronen berühren sich nur selten, zum Teil bestehen grössere Lücken, in diesen Lücken ist der Boden sichtbar. Der lockere Kronenschluss, die zum Teil isolierten Einzelbäume und die Zahl der nicht heimischen Baumarten sind charakteristische Merkmale einer Parkanlage. Bei der Bestockung auf GB Neuhausen Nr. 3184 handelte es sich im Jahre 1988 um eine Parkanlage.

Wird eine ehemalige Parkanlage nicht mehr gepflegt, stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Bestockung die Parkeigenschaft verliert und Waldqualität annimmt. Mit Rücksicht auf den Sinn von Art. 2 Abs. 3 WaG darf der Verlust der Parkeigenschaft nicht leichthin angenommen werden (vgl. Jaissle, a.a.O., S. 78; ZBI 78, 1979, S. 127 f). Jedoch vermag ein jahrzehntelang ungehinderter Verwaldungsprozess eine ehemalige Parkanlage in Wald umzuwandeln (BGE vom 29. Juli 1982 i.S. K; vgl. Jaissle, a.a.O.). Es ist davon auszugehen, dass die Bestockung im Jahre 1988 noch unterhalten und gepflegt worden ist. Demgemäss kann nicht gesagt werden, dass die umstrittene Bestockung sei **jahrzehntelang** einem ungehinderter Verwaldungsprozess ausgesetzt gewesen. Die fragliche Bestockung gilt daher nach wie vor als Bestandteil einer Parkanlage.

3. In Gesamtwürdigung der Verhältnisse ist festzuhalten, dass die Bestockung auf dem Grundstück GB Neuhausen Nr. 3184 keinen Wald im Sinne des Waldgesetzes darstellt.

4. Gemäss § 12 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 16. Oktober 1973 ist für Entscheidung von kantonalen Dienststellen eine Gebühr zwischen Fr. 50.-- und Fr. 2'000.-- zu entrichten.

V.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Es wird festgestellt, dass die Bestockung auf GB Neuhausen Nr. 3184 keinen Wald im Sinne der Gesetzgebung ist.
2. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 600.-- festgesetzt.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen,

4. Mitteilung an:

- Dr. Kurt Peyer AG, Treuhand und Verwaltung, Inhaber [REDACTED]
[REDACTED] (einschreiben)
- Gemeinderat Neuhausen, Gemeindeverwaltung, 8212 Neuhausen am Rheinfluss (einschreiben)
- [REDACTED] (einschreiben)

Kantonsforstamt



Bruno Tissi

Kantonsforstmeister